

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Sattelköpfe“
Stand 20.08.2019**

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sattelköpfe“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sattelköpfe“ vom 26.04.1996 (ThürStAnz Nr. 19/1996 S. 1045),
2. Thüringer Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 30.10.2000 (ThürStAnz Nr. 49/2000 S. 2566), Artikel 20 Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sattelköpfe“,
3. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
4. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 3 Nr. 14 des Gesetzes zur Umsetzung von bundes- und europarechtlichen Vorschriften in Thüringer Naturschutzrecht vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393),
5. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 17 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbedingungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
6. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
7. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 32 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019.

(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

**§ 1
Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen**

(1) Die in der Gemarkung Woffleben der Gemeinde Woffleben, der Gemarkung Hörningen der Gemeinde Hörningen, der Gemarkung Mauderode der Gemeinde Mauderode und der Gemarkung Gudersleben der Stadt Ellrich im Landkreis Nordhausen gelegene Gipskarstlandschaft südlich der Wieda wird im Bereich der Haard und der Sattelköpfe unter der Bezeichnung "Sattelköpfe" in den in Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 127,4 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 06, Kartenblätter 01 bis 04 im Maßstab 1 : 2 000 und Kartenblätter 05 und 06 im Maßstab 1 : 2 500, besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für der Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* – obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigte Kopie dieser Karten, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordhausen aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

(1) Schutzzinhalt des gesamten Gebietes

Der abgegrenzte Bereich, als markant aus der Landschaft des Südharztes herausragender Teil des stufenförmig ausstreichenden Zechsteines wird durch ausgedehnte Trocken- und Halbtrockenrasengesellschaften unterschiedlicher Ausprägung, reich strukturierte, naturnahe und zum Teil gefährdete Waldgesellschaften, Felsbildungen, natürliche Block- und Felschutthalden und Steilhangbereiche, in denen das Vorkommen einer Vielzahl gefährdeter Floren- und Faunenelemente nachgewiesen wurde, geprägt. Der Erdfall mit dem Igelsumpf stellt als typische Erscheinungsform des Gipskarstes einen wertvollen Lebensbereich für Amphibien, Reptilien und Insekten mit Bindung an Feuchtbiootope sowie für Pflanzengesellschaften dar.

Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:

- naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen),
- lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen,
- Schlucht- und Hangmischwälder,
- temporär wasserführende Karstseen (Turloughs) (prioritäre Lebensräume),

- Waldmeister-Buchenwald,
- mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald,
- naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien,

- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation,
- trockene europäische Heiden,
- nicht touristisch erschlossene Höhlen,
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald sowie

2. folgende Arten:

- Kammmolch,
- Bechsteinfledermaus,
- Großes Mausohr.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. einen repräsentativen und bezüglich seiner Pflanzenbedeckung reich strukturierten Ausschnitt des Zechsteingürtels mit seinen naturnahen und artenreichen Buchen- und Hainbuchenwäldern, seinen Gebüschgesellschaften, seinen artenreichen Halbtrockenrasen, Kalkfelsgrusfluren und Felsspaltengesellschaften zu erhalten und vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
2. die geomorphologische Einheit von Gips/Anhydrit mit vielfältigen Karsterscheinungen und offenen Felsfluren der aus der Landschaft des Südharzes herausragenden, stufenförmig ausstreichenden Zechsteinerhebung zu bewahren,
3. die reich strukturierten und gut gegliederten naturnahen Waldgesellschaften mit zum Teil hohem Totholzanteil zu schützen,
4. die Kalktrockenrasen-, Kalkfelsflur- und Felsschuttgesellschaften sowie die Halbtrockenrasen zu erhalten,
5. einen der bedeutendsten Moos- und Flechtenstandorte des Südharzes zu sichern und vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
6. den Igelsumpf als wassergefüllten Erdfall in seiner natürlichen Eigenart und als Habitat zu bewahren,
7. die artenreichen Lebensgemeinschaften mit einer Vielzahl von geschützten, seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die artenreichen Vogel-, Reptilien-, Amphibien- und Insektengemeinschaften und die zahlreichen Orchideen, nachhaltig zu sichern,
8. die durch die geologischen und orographischen Gegebenheiten und die dortigen Lebensgemeinschaften bestimmte Eigenart des Gebietes zu bewahren und dessen natürliche Entwicklung zu gewährleisten,
9. die Entwicklung extensiv bewirtschafteter Grünland-Pflanzengesellschaften zu fördern.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Skiabfahrten oder Langlaufloipen anzulegen,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen und abzuleiten,
6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,
7. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten oder abzuleiten sowie Abwässer in das Gebiet einzuleiten,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. Wildäcker, Kirrungen, Salzlecken und Wildfütterungen anzulegen,
13. Wiesen, Weiden, Brachflächen oder Magerrasen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
14. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
15. zu düngen und Biozide anzuwenden,
16. Kahlschläge, Rodungen, Waldneuanlagen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
17. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
18. Höhlenbäume, Totholz und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
19. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
20. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
21. eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. zu reiten, zu klettern, Ski zu fahren,
4. zu zelten, zu lagern, zu baden, zu angeln, Flug- oder Schiffsmodelle aller Art sowie Drachen- und Gleitschirmflug zu betreiben, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Luftmatratzen, einzusetzen,
5. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 5,
6. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Flurstücke 13/1, 14/1, 14/2, 14/3, 14/4, 14/5, 328/14, 329/14, 330/14, 331/14, 332/14, 333/14, 334/14 und 403/15 der Gemarkung Hörningen Flur 1 und des Flurstückes 30/1 der Gemarkung Woffleben Flur 5; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 7, 13 bis 15 und 19,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang auf den Flurstücken 13/1, 14/1, 14/2, 14/3, 14/4, 14/5, 328/14, 329/14, 330/14, 331/14, 332/14, 333/14, 334/14 und 403/15 der Gemarkung Hörningen Flur 1 mit der Maßgabe des Düngeverbotes und des Verbotes des Einsatzes von Bioziden gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 auf einem Ackerrandstreifen von 10 m Breite an der Grenze zu den nicht ackerbaulich genutzten Flächen der Flurstücke 16, 342/24 und 13/2 der Gemarkung Hörningen Flur 1 und der Flurstücke 45, 76/35 und 77/35 der Gemarkung Woffleben Flur 5; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 7, 13, 14 und 19,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang auf dem Flurstück 30/1 der Gemarkung Woffleben Flur 5 mit der Maßgabe der Düngergabe von maximal 60 kg Stickstoff/ha/a; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 7, 13, 14 und 19 sowie § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 soweit er den Einsatz von Bioziden betrifft,
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen flächenmäßigen Umfang im Einvernehmen mit oder mit der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde unter der Maßgabe, den Wald einer potentiellen natürlichen Vegetation zuzuführen oder diese zu erhalten, der einzelstammweisen Nutzung sowie wenigstens 15 Prozent der jeweils vorhandenen Bestandspopulation auf geeigneten Teilflächen abgängig stehen oder liegen zu lassen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 bis 18,

5. die Ansitzjagd auf Haarwild sowie in den Monaten September bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd pro Jagdbezirk und Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; weitergehende Formen der Jagd sowie weitere den Schutzzweck berührenden Maßnahmen des Jagdschutzes bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12; die Neuerrichtung sowie Standortänderung jagdlicher Einrichtungen bedürfen der Genehmigung der *unteren* Naturschutzbehörde,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortschaften, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt; Kennzeichnungen, die nicht durch die untere Naturschutzbehörde erfolgen, bedürfen der Genehmigung der *unteren* Naturschutzbehörde,
7. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
8. Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
9. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen, Wegen, Gräben, Dränagen und geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
10. Unterhaltungsarbeiten an bestehenden ober- und unterirdischen Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
11. das Skilanglaufen auf vorhandenen Wegen,
12. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen und die Zustimmung sowie die Genehmigung sind zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünfzigtausend Euro* geahndet werden.

§ 7 (Inkrafttreten)

Es folgt 1 DIN-A3-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

